

Factsheet zu Intergeschlechtlichkeit

Intergeschlechtliche Menschen haben eine angeborene Variation ihrer Geschlechtsmerkmale (VGM). Sie unterscheiden sich von den aktuellen Definitionen von männlichen oder weiblichen Geschlechtsmerkmalen. Intergeschlechtlichkeit sollte nicht mit der Geschlechtsidentität verwechselt werden. Die meisten der Variationen stellen keine Gefahr für die Gesundheit des Kindes dar. Kinder mit einer VGM werden in der Schweiz immer noch hormonellen oder chirurgischen Behandlungen unterzogen. Die Behandlungen werden ohne die Einwilligung der Kinder durchgeführt und die Eltern erhalten nicht alle Informationen, die sie für eine freie und informierte Einwilligung benötigen. Die UNO hat die Schweiz seit 2015 sechsmal gerügt, und beurteilt die irreversiblen Eingriffe auch als Folter. Die Nationale Ethikkommission hat 2012 empfohlen und 2020 bestätigt, das Kind selbst entscheiden zu lassen. Die UNO und die ECRI (2019) fordern von der Schweiz ein Verbot.

- **Intergeschlechtlichkeit, Variationen der Geschlechtsmerkmale** und der eher medizinische Begriff Variationen der Geschlechtsentwicklung sind Oberbegriffe und Synonyme mit einer sehr grossen Diversität von sehr unterschiedlichen medizinischen Bedürfnissen und Lebensentwürfen.
- **1,7 %** der Weltbevölkerung haben eine Variation der Geschlechtsmerkmale. Auf die Schweiz bezogen, entspricht dies der Bevölkerung der Stadt Bern oder Lausanne.
- Irreversible, geschlechtsverändernde Eingriffe fügen dem Kind langfristig schwerwiegende **physische und psychische Folgeschäden** zu. Sie sind mit erheblichen lebenslangen **Invalidisierungs- und Gesundheitskosten** verbunden.
- Wie die weibliche Genitalverstümmelung handelt es sich um unverhältnismässige, **schwere Grund- und Menschenrechtsverletzungen** und eine Verletzung des Kindeswohls.
- Es ist ein **strafrechtliches Verbot mit Rechtsicherheit** für die Zukunft erforderlich: Das Wissen (und das medizinische Verständnis) der Medizin zu Variationen der Geschlechtsentwicklung verändert sich aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse regelmässig.
- Aus medizinischen Gründen nicht aufschiebbare oder zwingende Eingriffe zur Abwendung einer Lebensgefahr oder einer erheblichen und aktuellen Gefahr für die Gesundheit des Kindes werden **von einem Verbot ausgenommen**.
- Wir empfehlen eine **Ergänzung von Art. 124 StGB**.

Wie bei der weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB), werden begleitende Massnahmen zu diesem Verbot erforderlich sein

- ein spezifischer Aktionsplan der Schweiz zum Thema Intergeschlechtlichkeit / Variationen der Geschlechtsmerkmale,
- Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen, auch von medizinischem Fachpersonal oder im Lehrplan21,
- eine Meldepflicht aller geschlechtsverändernden Eingriffe an Kindern mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale an ein schweizweites Zentralregister - alle betroffenen Personen müssen zu einem späteren Zeitpunkt in ihre medizinischen Unterlagen Einsicht nehmen können, unabhängig davon, ob die Eingriffe verboten oder genehmigungspflichtig sind,
- eine Verlängerung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verjährungsfristen,
- eine unabhängige, verpflichtende psychosoziale Beratung der Eltern – besonders der Austausch mit Betroffenen wie den Menschen bei InterAction Schweiz,
- inter- und transdisziplinäre Beratungsgespräche mit den Eltern, die aktuell weder durch TARMED noch durch die Invalidenversicherung genügend vergütet werden,
- Leistungen der Invalidenversicherung (IVG, GgV-EDI) sollten in die Grundversicherung ins KVG übertragen und transparent, nicht pathologisierend gestaltet werden,
- eine Meldepflicht von medizinischen Fachpersonen gegenüber der KESB, wenn die Eltern auf einem aufschiebbaren oder einem nicht dringlichen Eingriff beharren,
- eine angemessene Rehabilitation und eine gerechte und angemessene Entschädigung,
- eine Verlängerung der Aufbewahrung medizinischer Akten, beginnend mit der Volljährigkeit.
- Die Umsetzung des Gesetzes sollte spätestens nach 3 Jahren evaluiert werden.

Weitere Informationen

[Motion 22.3355](#): Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit).

[Empfehlungen des UN-Frauenrechtsausschusses an die Schweiz vom 31. Oktober 2022 \(N. 56\(d\)\)](#) und [unser Bericht vom 10. September 2022](#).

Empfehlungen GREVIO, Umsetzung der Istanbul- Konvention an die Schweiz vom 15. November 2022 und unser Bericht vom 21. Juni 2021.

[Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 22. Oktober 2021 \(N. 29\)](#) und

[Factsheet vom Juli 2021 zu unserem Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss](#)

[Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI vom 10. Dezember 2019 \(N. 5\)](#) – französische oder englische Version

[Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin \(NEK\)](#)

- Die amtliche Registrierung des Geschlechts, Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, Stellungnahme Nr. 36/2020, S. 34.
- Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Stellungnahme Nr. 20/2012, insb. Empfehlung 3 und 4.